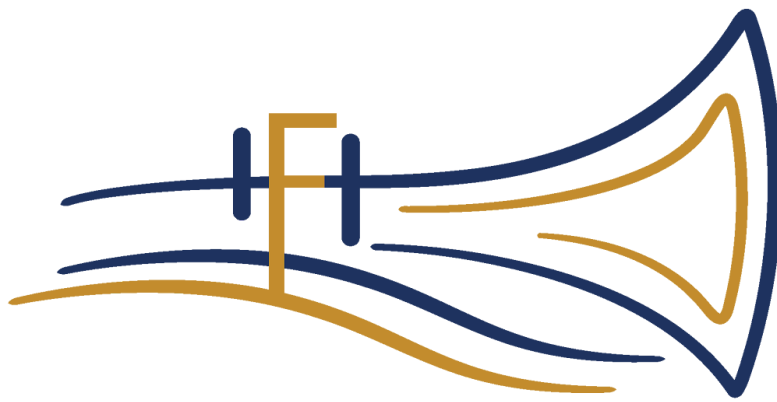


Satzung



FÖRDERVEREIN
EVANGELISCHER POSAUNENCHOR
— OBERSUHL —



Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Fördervereins	3
§ 3 Mitglieder	4
§ 4 Beiträge	5
§ 5 Organe des Fördervereins	6
§ 6 Der Vorstand	6
§ 7 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 8 Mitgliederversammlung	8
§ 9 Auflösung des Fördervereins	10
§ 10 Inkrafttreten	10
Unterschriften der Gründungsmitglieder	11



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen „Förderverein Evangelischer Posaunenchor Obersuhl“. Im weiteren Satzungstext wird hierfür der Begriff „Förderverein“ verwendet.
- (2) Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Förderverein hat seinen Sitz in 36208 Wildeck
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Fördervereins

- (1) Zweck des Fördervereins ist die Förderung und Pflege der Kunst und Kultur, insbesondere von kirchlicher und weltlicher Bläsermusik. Dies geschieht durch die Förderung der Arbeit des seit 1925 existierenden Evangelischen Posaunenchor Obersuhl als Institution der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde in Obersuhl.
- (2) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch
 - (a) die Erhebung von Beiträgen
 - (b) Beschaffung von Mitteln durch Spenden und Zuschüsse
 - (c) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein sowie die Förderung der Präsenz des Chores im kirchlichen und gesellschaftlichen Leben dienen der Stärkung des Bewusstseins für christliche Grundwerte im täglichen Miteinander. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Evangelischen Posaunenchor Obersuhl, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Instrumente, Noten, Probenwochenenden, Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen, Familientage, Jungbläserarbeit, sowie sonstige musikalische Aktivitäten übernimmt und trägt.



- (d) Zudem kann der Förderverein die Vergütung der Chorleitung vom Evangelischen Posaunenchor Obersuhl ganz oder teilweise mitfinanzieren.
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Förderverein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Förderverein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richten.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder sind ab der Aufnahme stimmberechtigt und vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) durch Tod.

Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden.



- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und den Vereinszweck (gemäß § 2 dieser Satzung) - auch in der Öffentlichkeit - nachhaltig und in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

(7) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge säumig ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Über die Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4

Beiträge

- (1) Der Förderverein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Von den fördernden Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder, die gleichzeitig aktive (musizierende) Mitglieder im Evangelischen Posaunenchor Obersuhl sind, sind beitragsfrei.
- (4) Mitglieder, die gleichzeitig Ehrenmitglieder im Evangelischen Posaunenchor Obersuhl sind, sind beitragsfrei.
- (5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines Kalenderjahres zu entrichten.



§ 5

Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem oder der Vorsitzenden,
- b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem oder der Kassierer/in

Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich einen oder mehrere Beisitzer/innen mit Stimmrecht in den Vorstand wählen.

- (2) Dem Vorstand muss mindestens ein aktives (musizierendes) Mitglied des Ev. Posaunenchores Obersuhl angehören.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vereins für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.
- (4) Vorstandssitzungen können in Präsenz, als Telefon- oder Videokonferenz sowie in hybrider Form durchgeführt werden. Die Form der Durchführung wird vom Vorstand festgelegt. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse und wesentlichen Ergebnisse enthält.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn, nach ordnungsgemäßer Einladung, mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Wählbar sind nur Mitglieder des Fördervereins.



- (7) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne des § 26 BGB) vertreten durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Kassierer/in.
- (8) Diese sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der oder die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall von dem oder der Vorsitzenden tätig wird.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu beschließen, zu ändern und aufzuheben, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Die Geschäftsordnung darf der Satzung nicht widersprechen.
- (12) Der Vorstand kann Mitglieder sowie andere Personen, die sich um den Verein oder den Evangelischen Posaunenchor Obersuhl besonders verdient gemacht haben, für langjährige Mitgliedschaft, besonderes Engagement oder besondere Verdienste ehren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausarbeitung eines Vorschlags zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Die Geschäftsführung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.



- (3) Der oder die Kassierer/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und endet zum 31.12. des Gründungsjahres.
- (4) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend.
- (5) Mitglieder des Vorstandes sind von der Wahl als Kassenprüfer ausgeschlossen.
- (6) Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - f) Entgegennahme des von den Kassenprüfern geprüften Kassenberichtes und der Entlastung des oder der Kassierer/in.
- (2) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der oder die Vorsitzende, Protokollführer ist der oder die stellvertretende



Vorsitzende. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) an die letzte bekannte Adresse.
- (5) Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (7) Soweit nicht anders geregelt, fassen Vorstand und Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehende Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.



- (10) Soweit in der gegenwärtigen Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
- a) die Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
- (11) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 9

Auflösung des Fördervereins

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde in Obersuhl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22. Oktober 2026 von der Gründungsversammlung des Fördervereins Evangelischer Posaunenchor Obersuhl beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			